



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Telefon +43 512 508 2372

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

-
- 1. Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes**
 - 2. VO über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol**
 - 3. Dienstbetrieb im Gemeindeamt**
 - 4. Parteienverkehr im Gemeindeamt**

Informationsschreiben (Stand Rechtslage zum 19. Oktober 2020)

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/566-2020

Innsbruck, 19.10.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 446/2020 wurde die COVID-19- Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) des Bundes erneut geändert. Weiters wurden mit Verordnung des Landeshauptmanns vom 16. Oktober 2020 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol, LGBl. Nr. 106/2020, weitere regionale Verschärfungen verordnet. Die Verordnung des Landeshauptmannes ist am 17. Oktober 2020 in Kraft getreten, soweit unter Punkt 2 nichts Anderes angeführt. § 1 der Verordnung (= Strengere Sperrstundenregelung) tritt mit 6. November 2020, 1.00 Uhr, außer Kraft, die §§ 3, 4 und 5 mit Ablauf des 6. November 2020.

Hierüber wird seitens der Abteilung Gemeinden informiert wie folgt:

1. Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung

a. Veranstaltungen

Durch die Novelle BGBl. II Nr. 446/2020 wurde nunmehr in **§ 10 Abs. 2** der COVID-19-MV klargestellt, dass **Hochzeits-, Geburtstags- sowie Weihnachtsfeiern Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** sind.

b. Gelegenheitsmärkte

Mit der Einführung des § 10c COVID-19-MV wurden Regelungen zu sogenannten Gelegenheitsmärkten getroffen. Diese gelangen nur für Gelegenheitsmärkte zur Anwendung, die nach dem 13. November 2020 stattfinden.

Darunter fallen „Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.“

Klargestellt wird, dass „nicht regelmäßig“ stattfindende Märkte solche sind, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

Bei einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen, ein COVID-19 Präventionskonzept (genaue Inhalte vgl. § 10c Abs. 5 COVID-19-MV) auszuarbeiten und eine Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen (4 Wochen Entscheidungsfrist).

Beim Betreten des Marktgeländes ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gelten die Regeln des Gastgewerbes (§ 6 COVID-19-MV).

2. Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol

a. Strengere Sperrstundenregelung in Tirol (§ 1)

Wie bereits im Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 25. September 2020 ausgeführt, gilt in Tirol für sämtliche Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe, dass der Betreiber das Betreten der Betriebsstätte für Kunden **nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr** zulassen darf.

Dies gilt auch für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben sowie für das Verabreichen von Speisen, den Ausschank von Getränken und deren Verkauf im Rahmen von Veranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen sowie Wettannahmestellen. Dies ebenso, wenn die Verabreichung, der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten oder auf andere Weise im Weg der Selbstbedienung erfolgt.

Restriktivere (Auf-)Sperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

b. Registrierung von Kunden im Gastgewerbe in Tirol ab 19. Oktober 2020 (§ 2)

Der Betreiber einer Gastgewerbe-Betriebsstätte oder einer gastronomischen Einrichtung in Beherbergungsbetrieben darf das **Betreten durch Kunden** (mit Ausnahme der Beherbergungsgäste!) zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken nur zulassen, wenn ihm diese zum Zweck der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, insbesondere zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Kontakten, ohne unnötigen Aufschub **folgende Daten** bekannt geben:

- a) den Familien- und den Vornamen;
- b) die Telefonnummer.

Bei Besuchergruppen, die aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, genügt die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen erwachsenen Person.

Nähere Informationen zur Verarbeitung dieser Daten sind in § 2 der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol (s. Anhang) zu finden.

c. Restriktivere Veranstaltungsregelungen in Tirol ab 19. Oktober 2020 (§ 3)

Abweichend von § 10 Abs. 2 der COVID-19-MV sind **Veranstaltungen in Tirol ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze nur ohne Zuschauer** zulässig.

Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 der COVID-19-MV ist **bei Veranstaltungen das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken**, ausgenommen die Verpflegung der zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen, **untersagt**. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist überdies die Bereitstellung einer Verpflegung für die Teilnehmer zulässig.

Weiters legt der Ordnungsgeber fest, was nicht als „*privater Wohnbereich*“ im Sinn des § 10 Abs. 11 Z 1 COVID-19-MV gilt, womit dort die Bestimmungen der COVID-19-MV sowie die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol hinsichtlich Veranstaltungen zur Anwendung gelangen.

Zum privaten Wohnbereich zählen nicht: Gebäude, Teile von Gebäuden, sonstige bauliche Anlagen und Teile davon, die nicht unmittelbar für Wohnzwecke bestimmt sind, wie zum Wohnen ungeeignete Keller und Kellerräume, Garagen, Carports, Scheunen, Werkstätten, Stadel, Ställe und dergleichen.

Begräbnisse dürfen nur mehr mit **maximal 100 Personen** stattfinden. In diese Teilnehmerzahl sind die für die Durchführung des Begräbnisses notwendigen Personen (insbesondere Bestatter und deren Personal sowie Seelsorger) mit einzurechnen.

d. Aktivitäten von Vereinen in Tirol (§ 4)

Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen, die nicht der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Statuten, sondern sonstigen Zwecken, wie insbesondere **ausschließlich oder überwiegend dem geselligen Zusammensein, dienen, sind untersagt**; dies gilt auch dann, wenn das gesellige Zusammensein vom Vereinszweck mit umfasst sein sollte.

Einziges Ausnahme davon sind vom Vereinszweck umfasste gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen und Aktionen von Vereinen.

e. Besuchsregelungen für bestimmte Einrichtungen in Tirol (§ 5)

Die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol legt nunmehr Regelungen für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenanstalten fest.

Sämtliche Besucher haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und die allgemeinen COVID-19 Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Die Besucher sind am Eingang einer Gesundheitskontrolle zu unterziehen und zu registrieren. Personen, die Verdachtssymptome von COVID-19, wie insbesondere Fieber, trockener Husten (mit oder ohne Kurzatmigkeit), Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinnes, haben oder in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch hatten, ist das Betreten der genannten Einrichtungen untersagt.

Es sind höchstens zwei Besucher am Tag pro Bewohner bzw. Patient zulässig. Die Besuche dürfen nur im Zimmer des Bewohners bzw. Patienten, in einer adaptierten „Begegnungszone“ oder im Freien stattfinden. Zusätzlich hat der Heimträger bzw. der Krankenanstaltenträger virtuelle Begegnungsräume zu ermöglichen. Ausnahmen kennt die Verordnung für Besuche bei palliativ betreuten und sterbenden Personen (vgl. § 5 Abs. 3 der Verordnung).

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe iSd Tiroler Teilhabegesetzes und für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe iSd Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

f) In- / Außerkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung des Landeshauptmannes ist am 17. Oktober 2020 **in Kraft** getreten, soweit unter Punkt 2. b) und c) nichts Anderes angeführt ist.

§ 1 der Verordnung tritt mit 6. November 2020, 1.00 Uhr, **außer Kraft**, die §§ 3, 4 und 5 mit Ablauf des 6. November 2020; § 2 gilt vorerst unbefristet.

3. Dienstbetrieb im Gemeindeamt

Aufgrund der vermehrten Zunahme der Corona-Erkrankungen wurden auch im Landesdienst schärfere Maßnahmen umgesetzt. Die Führungskräfte wurden ersucht, *„in den jeweiligen Organisationseinheiten möglichst zwei bzw. mehrere Teams zu bilden, die sich nicht begegnen sollen. Dafür ist es ab sofort auch wieder möglich, Mitarbeitende – soweit das im Arbeitsablauf möglich ist – im Homeoffice arbeiten zu lassen und einen Mehrschichtbetrieb einzuführen (abwechselnd Präsenz- und Homeoffice-Phasen).*

Bei einem positiven Testfall müsste sohin nur ein betroffenes Team in Quarantäne geschickt werden, während die anderen Teams den weiteren Dienstbetrieb aufrechterhalten.

Außerdem darf nochmals verstärkt empfohlen werden, MNS zu tragen. Auch dies verbessert die Situation bei einem positiven Fall massiv, weil die Kontaktpersonen der Kategorie 1 reduziert werden können.“

Diese Maßnahmen können auch seitens der Gemeinden als Orientierung herangezogen werden, um im Falle einer Corona-Erkrankung einen aufrechten Dienstbetrieb im Gemeindeamt sicherzustellen.

4. Parteienverkehr im Gemeindeamt

Die aktuell steigenden Corona-Fallzahlen sind auch ausschlaggebend dafür, dass der Amtsbetrieb in der Tiroler Landesverwaltung und in den Bezirkshauptmannschaften weiterhin nur eingeschränkt möglich ist. So dürfen die Amtsgebäude nur einzeln und unter vorheriger Terminvereinbarung betreten werden. Zusätzlich werden die Kontaktdaten aller eintretenden BürgerInnen namentlich festgehalten, um ein etwaiges Contact Tracing lückenlos zu gewährleisten.

Bei Betreten der Amtsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stets verpflichtend. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, die Desinfektionsspender zu benützen und den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Kurzatmigkeit oder Geruchs- oder Geschmacksverlust ist das Betreten untersagt.

Die Einhaltung dieser Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen wird auch den Gemeinden im Rahmen des Parteienverkehrs dringend empfohlen.

5. Abschließender Hinweis:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 können jederzeit – sowohl von Seiten des Bundes als auch des Landes – wiederum geändert werden. Es wird daher noch einmal auf den **Überblick über die COVID-19-Maßnahmen** (Stand 19.10.2020) hingewiesen, welcher im **Wiki, Portal Tirol**, laufend aktualisiert zur Verfügung steht.

Ebenso nicht berücksichtigt sind die vom Bund angekündigten weiteren Maßnahmen, welche ab Freitag, 23. Oktober 2020, gelten sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher

Anlagen:

Novelle BGBl. II Nr. 446/2020 zur COVID-19-Maßnahmenverordnung

Verordnung des Landeshauptmanns vom 16. Oktober 2020 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol, LGBl. Nr. 106/2020